

Wahlbekanntmachung

Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Beverungen ist in folgende 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:
Alle Wahlräume sind gem. § 39 Europawahlordnung (EuWo) barrierefrei.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
001	Beverungen	Grundschule, Kolpingstraße 2 – 4
002	Beverungen	Sekundarschule, Birkenstraße 2
003	Beverungen	Cordt-Holstein-Haus, Weserstraße 10 - barrierefrei über den Seiteneingang -
004	Amelunxen	ehem. Grundschule, Grubestraße 3
005	Blankenau	Dorfgemeinschaftshaus, Auf dem Schild 8
006	Dalhausen	Korbmacher-Museum, Lange Reihe 23
007	Drenke	Bürgerhaus Drenke, Steineweg 6
008	Haarbrück	Bürgerhalle, Bartholomäusstraße 3
009	Herstelle	Feuerwehrgerätehaus, Heristalstraße 7
010	Jakobsberg	Schießstand Jakobsberg, Corveyer Straße 10
011	Rothe	Wartturmhalle, Glockenweg 18 - barrierefrei über den hinteren Eingang -
012	Tietelsen	Sportheim des FC Tietelsen/Rothe, Am Hesseberg 1
013	Wehrden	St. Stephanus-Haus, Vitusstraße 1
014	Würgassen	ehem. Grundschule, Michaelstraße 5

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum **19. Mai 2024** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in folgenden Briefwahllokalen zusammen:

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahllokals
Briefwahlbezirk 100 (Stimmbezirke 001 - 002)	Rathaus Beverungen, Weserstraße 12, Sitzungssaal
Briefwahlbezirk 200 (Stimmbezirke 003, 004, 006)	Stadthalle Beverungen, Kolpingstraße 5, Saal Bever
Briefwahlbezirk 300 (Stimmbezirke 005, 007-014)	Stadthalle Beverungen, Kolpingstraße 5, Saal Bever

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis**, Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wähler, die einen von der Stadt Beverungen ausgestellten Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Kreises** oder
 - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Beverungen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
6. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder

Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Beverungen, den 14.05.2024

Stadt Beverungen
Der Bürgermeister
gez. Hubertus Grimm